

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Name des Produkts: HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL GREEN BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800HHURCXB0G5F376

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _ %



Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben und** obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 92,47 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische und/oder soziale Merkmale“) waren:

1. Die Analyse von Wertpapieren, die klima- oder umweltbezogene Projekte unterstützten.
2. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds erfüllte die Mindest-ESG-Standards, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investierte, erfüllten die Mindestniveaus für den ESG-Wert insgesamt sowie die E-, S- und G-Säulen-Werte.
3. Die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren, darunter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, die einen integralen Bestandteil der Anlageentscheidungen bildeten.
4. Berücksichtigung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („UNGC“) und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen („OECD“). Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurden, wurden Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen von HSBC unterzogen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds zu bestimmen und, falls sie als ungeeignet erachtet werden, ausgeschlossen zu werden.

5. Ausschluss von Aktivitäten, die von den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren abgedeckt werden (die „ausgeschlossenen Aktivitäten“).

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Nachhaltigkeitsindikator	Teilfonds	Referenzwert
Analyse von Wertpapieren, die klima- oder umweltbezogene Projekte unterstützten		
Prozentsatz des Teilfonds, der den Green Bond Principles entspricht	92,47	NA
ESG-Mindeststandards		
Prozentsatz der auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen des Teilfonds	97,70	NA
Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens		
ESG-Score (Score von Drittanbietern)	7,69	7,15
Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken im Einklang mit den Grundsätzen des UNGC und der OECD		
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	0,00 %	0,00 %
Ausgeschlossene Aktivitäten	Der Teilfonds hat nicht in eine der im Prospekt bzw. in den vorvertraglichen Informationen aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten investiert	

Die Daten in diesem regelmäßigen Bericht gemäß Offenlegungsverordnung basieren auf dem Vier-Quartals-Durchschnitt der Positionen des am 31. März 2025 endenden Geschäftsjahres.

Referenzwert – Bloomberg Global Green Bond

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Nachhaltigkeitsindikator	Zeitraum zum	Teilfonds	Referenzwert
ESG-Mindeststandards			
Prozentsatz der auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen des Teilfonds	31. März 2025	97,70	NA
	31. März 2024	97,64	NA
	31. März 2023	98,13	NA
Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens			
ESG-Score (Score von Drittanbietern)	31. März 2025	7,69	7,15
	31. März 2024	7,73	7,27
	31. März 2023	8,12	7,25
Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken im Einklang mit den Grundsätzen des UNGC und der OECD			
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	31. März 2025	0,00 %	0,00 %
	31. März 2024	0,00 %	0,00 %
	31. März 2023	0,00 %	0,00 %
Ausgeschlossene Aktivitäten			
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	31. März 2025	0,00 %	0,00 %
	31. März 2024	0,79 %	0,24 %
	31. März 2023	0,00 %	0,00 %

Bitte beachten Sie, dass die Nachhaltigkeitsindikatoren in dem jüngsten Dokument mit den vorvertraglichen Informationen aktualisiert wurden. Dieses Dokument ist Bestandteil des Prospekts vom 31. März 2025. Daher kann die obige Tabelle gegenüber den Vorjahren Abweichungen aufweisen

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen haben zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen des Teilfonds beigetragen. Investitionen galten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisteten. Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds war die Bewerbung höchster Standards in Bezug auf ökologische und soziale Praktiken.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wurden nach dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) bewertet, um sicherzustellen, dass die Investitionen ökologischen oder sozialen Zielen nicht erheblich schaden. Das DNSH-Prinzip galt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieses Prinzip war in den Anlageentscheidungsprozess integriert, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) umfasste.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die obligatorischen PAIs im Sinne von Tabelle 1, Anhang 1 der Technischen Regulierungsstandards für Verordnung 2019/2088 wurden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds dem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden.

Um die DNSH-Beurteilung zu unterstützen, wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen keine oder nicht ausreichende Daten vorlagen, wurde alternativ entweder eine qualitative Bewertung und/oder eine geeignete Ersatzkennzahl verwendet. Wurde festgestellt, dass ein Emittent erheblichen Schaden verursacht oder zu einem solchen beiträgt, konnte er zwar weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wurde jedoch nicht dem Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ im Teilfonds zugerechnet.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater setzte externe Research-Anbieter ein, um die Unternehmen auf Kontroversen zu überwachen, die auf potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze hinwiesen.

Unternehmen, bei denen ein potenzieller Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, wurden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie durchliefen eine von der HSBC durchgeführte ESG-Due-Diligence-Prüfung, die zu dem Ergebnis kam, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstießen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Hierbei gelten spezifische von der Union definierte Kriterien.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen des Anlageverfahrens berücksichtigte der Teilfonds gezielt die folgenden PAIs:

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Zeitraum zum	Teilfonds	Referenzwert
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird – Tonnen CO ₂ -Äquivalente pro Million Euro Umsatz	31. März 2025	9,51	53,90
	31. März 2024	3,40	58,92
	31. März 2023	0,00	0,00
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	31. März 2025	0,00 %	0,00 %
	31. März 2024	0,00 %	0,00 %
	31. März 2023	0,00 %	0,00 %
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	31. März 2025	0,00 %	0,00 %
	31. März 2024	0,79 %	0,24 %
	31. März 2023	0,00 %	0,00 %

Die Daten in diesem regelmäßigen Bericht gemäß Offenlegungsverordnung basieren auf dem Vier-Quartals-Durchschnitt der Positionen des am 31. März 2025 endenden Geschäftsjahres.

Referenzwert – Bloomberg Global Green Bond



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der Investitionen entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigt wurden: basierend auf dem Vier-Quartals-Durchschnitt der Positionen des Bezugszeitraums zum 31.03.2025

Größte Investitionen	Sektor	% der Vermögenswerte	Land
Kfw 4,375 % 28.02.2034	Staatsanleihen	3,23 %	Deutschland
European Investment Bank 3,75 % 14.02.2033	Staatsanleihen	3,16 %	SUPRANATIONAL
European Union 0,4 % 04.02.2037	Staatsanleihen	2,75 %	SUPRANATIONAL
Government Of Germany 0,0 % 15.08.2050	Staatsanleihen	1,83 %	Deutschland
European Union 2,625 % 04.02.2048	Staatsanleihen	1,77 %	SUPRANATIONAL
Kfw 2,75 % 14.02.2033	Staatsanleihen	1,74 %	Deutschland
Cooperatieve Rabobank U.a. 1,106 % 24.02.2027	Finanzen	1,61 %	Niederlande
Apple Inc. 3,0 % 20.06.2027	Informationstechnologie	1,57 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Canadian Imperial Bank of Commerce 0,95 % 23.10.2025	Finanzen	1,47 %	Kanada
Government Of Italy 4,0 % 30.10.2031	Staatsanleihen	1,45 %	Italien
Bnp Paribas Sa 1,675 % 30.06.2027	Finanzen	1,36 %	Frankreich
Deutsche Bank Ag, New York Branch 1,686 % 19.03.2026	Finanzen	1,36 %	Deutschland
European Investment Bank 1,5 % 15.11.2047	Staatsanleihen	1,36 %	SUPRANATIONAL
Government Of Belgium 2,75 % 22.04.2039	Staatsanleihen	1,36 %	Belgien
Metropolitan Life Global Funding I 0,95 % 02.07.2025	Finanzen	1,32 %	Vereinigte Staaten von Amerika

Barmittel und Derivate wurden nicht berücksichtigt

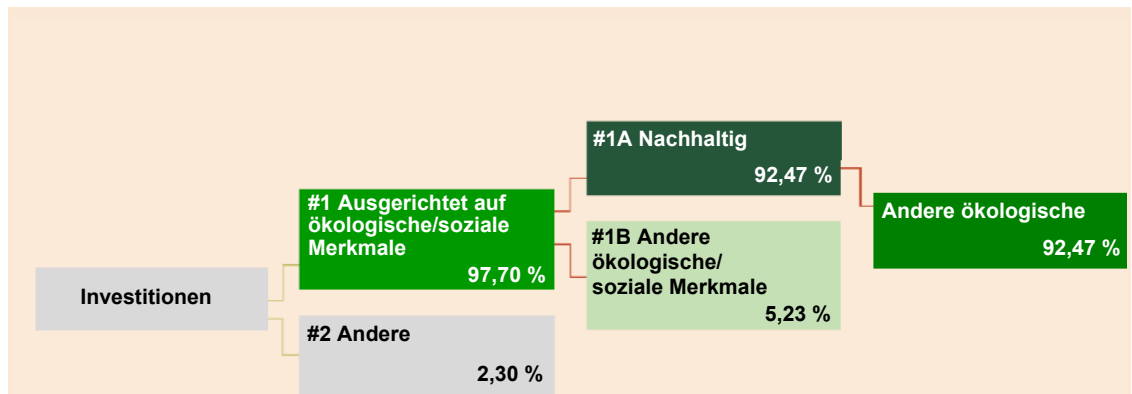


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

92,47 % des Portfolios waren in nachhaltige Investitionen investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

* Ein Unternehmen oder Emittent, das bzw. der als nachhaltige Investition angesehen wird, kann sowohl zu einem sozialen als auch zu einem ökologischen Ziel beitragen, das an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein kann oder nicht. Die Zahlen in der obigen Grafik berücksichtigen dies. Jedoch darf ein Unternehmen oder ein Emittent unter dem Punkt der nachhaltigen Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**) nur einmal erfasst werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor / Teilsektor	% der Vermögenswerte
Finanzen	37,11 %
Staatsanleihen	30,28 %
Versorger	15,04 %
<i>Stromversorgungsbetriebe</i>	9,86 %
<i>Erdgas</i>	0,70 %
<i>Multi-Versorger</i>	2,52 %
<i>[Nicht zugewiesen]</i>	2,16 %
Immobilien	4,87 %
Kommunikationsdienstleistungen	4,82 %
Barmittel und Derivate	1,71 %
Informationstechnologie	1,59 %
Industriegüter	1,55 %
Andere	1,17 %
Zyklische Konsumgüter	1,16 %
Grundstoffe	1,04 %
Basiskonsumgüter	0,72 %
Summe	100,00 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht?

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen lag bei 0,00 %. Der Teilfonds hat sich nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

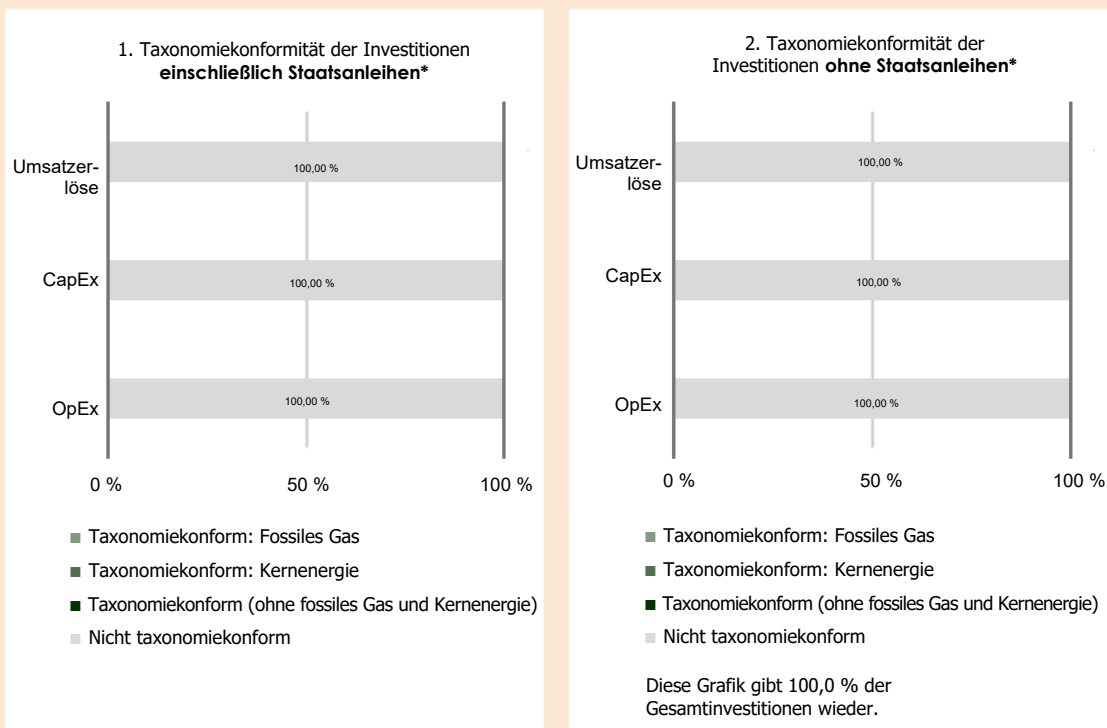
Ja:

 In fossiles Gas In Kernenergie

 Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.


Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Im Referenzzeitraum betrug der Anteil der Investitionen des Teilfonds, die in Übergangstätigkeiten geflossen sind, 0,00 % und der Anteil der Investitionen, die in ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind, 0,00 %.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Indikator	2024-25	2023-24	2022-23
Umsatz – Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umsatz – Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00 %	0,12 %	0,00 %
Umsatz – Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00 %	0,21 %	0,00 %
Umsatz – Nicht taxonomiekonform	100,00 %	99,92 %	100,00 %
CAPEX – Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00 %	0,00 %	0,00 %
CAPEX – Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00 %	0,22 %	0,00 %
CAPEX – Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00 %	0,35 %	0,00 %
CAPEX – Nicht taxonomiekonform	100,00 %	99,86 %	100,00 %
OPEX – Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00 %	0,00 %	0,00 %
OPEX – Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00 %	0,35 %	0,00 %
OPEX – Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00 %	0,27 %	0,00 %
OPEX – Nicht taxonomiekonform	100,00 %	99,84 %	100,00 %

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel war 92,47 %. Aufgrund der mangelnden Abdeckung und der fehlenden Daten hat sich der Teilfonds nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

 **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds investierte nicht in sozial nachhaltige Anlagen.

 **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„#2 Andere“ umfasste Geldmarktfonds zu Zwecken des Liquiditätsmanagements, liquide Mittel (zusätzliche liquide Mittel, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die ggf. für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt wurden. Dies umfasste ggf. auch Anlagen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht konform waren.

Liquide Mittel (zusätzliche liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie Finanzderivate gelten im Teilfonds nicht als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet und unterliegen keinen Mindestanforderungen in Bezug auf ökologische oder soziale Aspekte. Bei Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, wird angenommen, dass sie Mindestanforderungen in Bezug auf ökologische oder soziale Aspekte erfüllen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Laufe des Berichtszeitraums schloss der Anlageberater unter anderem verbotene Waffen, umstrittene Waffen, Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus Kraftwerkskohle und Energieerzeugung aus Kohle generieren, und Tabakherstellung aus und investierte in Unternehmen mit verantwortungsvollen Geschäftspraktiken gemäß den Prinzipien des UNGC.

Alle Positionen des Portfolios wurden hinsichtlich ihrer individuellen Treibhausgasintensität bewertet, was zu PAI-Scores führte, die im Einklang mit denen des Referenzwerts lagen. Der Teilfonds bewertete auch ESG-Scores mit dem Ergebnis, dass der ESG-Score während des gesamten Berichtszeitraums den des Referenzwerts übertraf. Der Anlageberater investierte 92,47 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapiere, die bestimmten Grundsätzen für grüne Anleihen entsprechen. Darüber hinaus wurden alle Positionen auf Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD untersucht, um Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung innerhalb des Portfolios sicherzustellen.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088
und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**